

**Zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld
25.08.2018, 34. KW**

Ortsgemeinde Kesfeld

Bekanntmachung

**Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Kesfeld;
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Kesfeld II":

Der Ortsgemeinderat Kesfeld hat in seiner Sitzung am 02. August 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kesfeld II“ gemäß § 2 BauGB einschließlich eines integrierten Umweltberichtes beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 1 BauGB wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Kesfeld II“:

Die Ortsgemeinde Kesfeld beabsichtigt, für die in der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie (2016) der Verbandsgemeinde Arzfeld ausgewiesenen Sondergebietsflächen „Windenergie“ auf der Gemarkung Kesfeld einen Bebauungsplan aufzustellen, um

- die Sondergebietsflächen im Flächennutzungsplan an die geltende Abstandsregelung zu Wohnbauflächen aus dem LEP IV – 3. Änderung anzupassen,
- die Anlagen im Bestand festzulegen,
- eine Planungsgrundlage für die Zukunft bei möglichen Änderungen der Bestandsanlagen zu haben.

In der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes –Teilbereich Windenergie von 2004- wurden auf der Gemarkung Kesfeld drei Vorrangflächen für Windkraft festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld –Teilfortschreibung Windenergie 2016- wurden diese Flächen um zusätzliche Sondergebiete erweitert. Sowohl Teile der Vorrangflächen als auch die Erweiterungsflächen unterschreiten teilweise den nach der 3. Änderung des Landesentwicklungsprogramm IV notwendigen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen.

Mit dem Bebauungsplan werden die Sondergebiete soweit reduziert, dass dieser Mindestabstand eingehalten wird.

Bislang sind auf der Gemarkung Kesfeld sechs Windenergieanlagen errichtet worden, die zusammen mit Anlagen der angrenzenden Gemarkungen Habscheid und Heckhuscheid einen zusammenhängenden Windpark ergeben. Für eine dieser Anlagen auf der Gemarkung Kesfeld wurde bereits der Bebauungsplan „Westwind II, Teilbereich Kesfeld I“ (Fläche 2,3 ha) aufgestellt. Die Fläche dieses vorhandenen Bebauungsplanes wird nicht in den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes einbezogen. Dieser Bebauungsplan hat weiterhin Bestand.

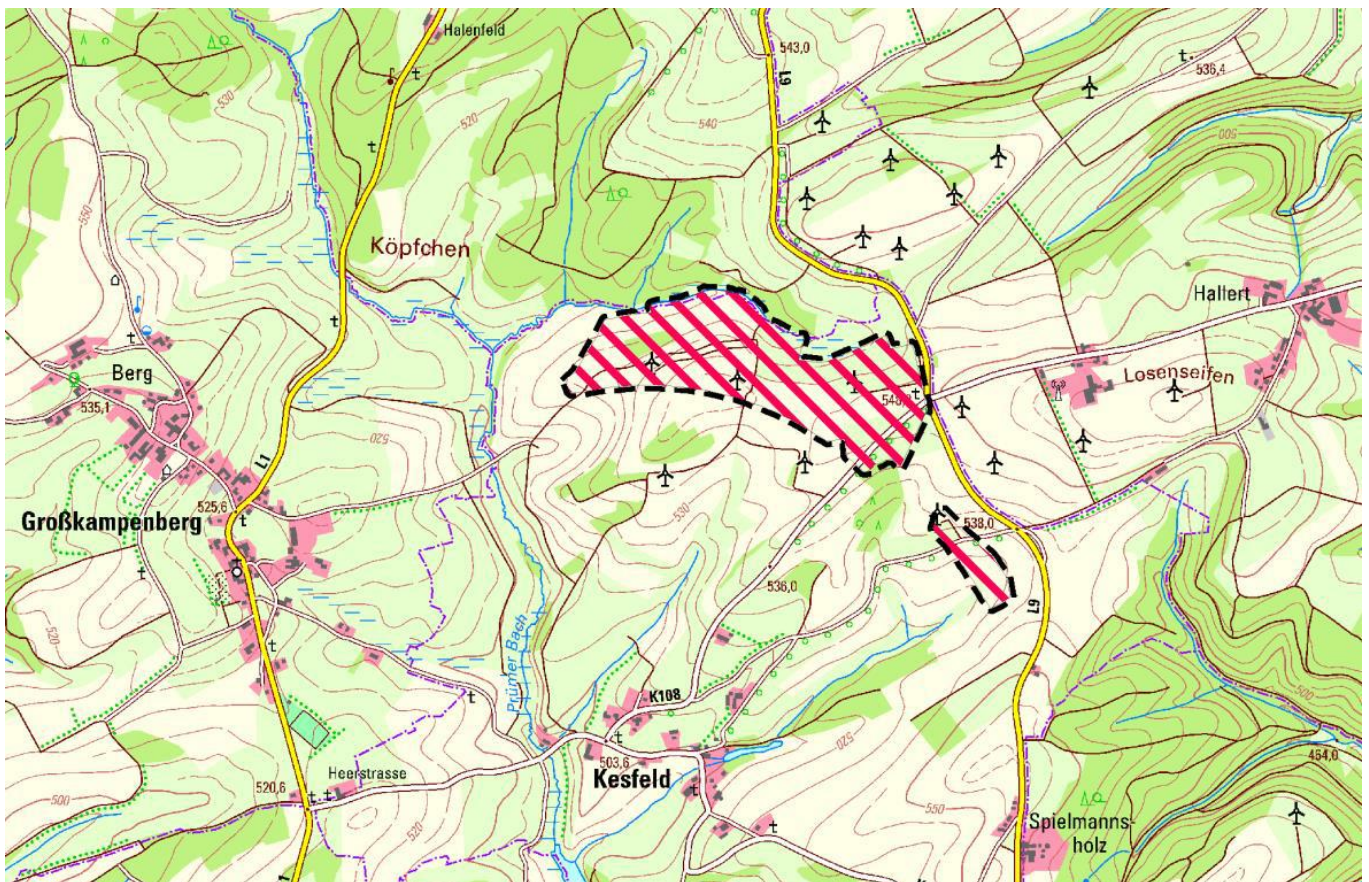
In dem neuen Bebauungsplan werden ausschließlich vorhandene und genehmigte Anlagen bauleitplanerisch in Lage und Höhe festgesetzt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Kesfeld II“:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich und nordöstlich der Ortslage Kesfeld (siehe Abbildung):

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Gemarkung Kesfeld, Flur 51, Flurstücks-Nrn.:

4, 13, 14, 10 (teilw.), 17 (teilw.), 18, 19, 20, 21 (teilw.), 22 (teilw.), 23 (teilw.), 31 (teilw.), 32, 34 (teilw.), 35 (teilw.), 37, 38, 39, 40, 51, 63 (teilw.), 64 (teilw.), 67 (teilw.), 68 (teilw.), 75 (teilw.), 102 (teilw.) 103 (teilw.)



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der berührten Nachbargemeinden:

Der Ortsgemeinderat Kesfeld hat den Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der berühren Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, durchzuführen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Windpark Kesfeld II“ einschließlich der dazugehörigen Begründung liegt in der Zeit vom

04. September 2018 bis einschließlich 05. Oktober 2018

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Luxemburger Straße 6, Zimmer 57, 54687 Arzfeld, während der Dienststunden (montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeiten kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Außerdem können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Des Weiteren kann der Entwurf zum Bebauungsplan „Windpark Kesfeld II“ einschließlich der dazugehörigen Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Verbandsgemeinde Arzfeld unter dem Link:

<http://www.vg-arzfeld.de/rathaus/bauleitplanung.php>

eingesehen werden.

*54619 Kesfeld
Roland Kotz
Ortsbürgermeister*